

Inserate.

Be k a n n t m a c h u n g.

Eidgenössisches Anleihen von 1857.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Januar 1868.

Infolge der heute stattgefundenen XI. Verloosung gelangen auf 15. Januar 1868 aus dem $4\frac{1}{2}$ prozentigen eidgenössischen Anleihen von 1857 folgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Litt. A. à Fr. 5000, Nr. 33. 52.

" B. à "	2000,	"	46.	60.	61.	82.	86.	89.	127.
			173.	179.	186.	187.	238.	239.	241.
			248.	272.	273.	299.	310.	312.	323.
			383.	427.	444.	481.	484.	497.	540.
			544.	545.	549.	553.	594.	618.	629.
			630.	642.	648.	660.	662.	663.	669.
			694.	719.	731.	742.	747.	766.	779.
			799.	823.	835.	846.	863.		

Litt. C. à Fr. 1000, Nr.	11.	29.	100.	118.	177.	180.	201.
	217.	228.	241.	256.	287.	320.	335.
	400.	420.	421.	447.	546.	556.	581.
	586.	604.	605.	606.	623.	647.	662.
	702.	716.	731.	751.	800.	820.	830.
	837.	851.	861.	863.	873.	879.	928.
	945.	965.	1009.	1012.	1122.	1132.	1148.
	1215.	1238.	1252.	1265.	1269.	1279.	1293.
	1329.	1385.	1399.	1447.	1465.	1515.	1522.
	1524.	1555.	1570.	1574.	1582.	1617.	1674.

Litt. C. à Fr. 1000, Nr. 1695. 1701. 1725. 1794. 1820. 1845. 1846.
 1864. 1872. 1891. 1916. 1931. 1958. 1964.
 2001. 2016. 2041. 2077. 2115. 2138. 2239.
 2254. 2258. 2273. 2291. 2355. 2358. 2363.
 2369. 2393. 2431. 2434. 2441. 2449. 2487.
 2506. 2513. 2540. 2546. 2547. 2566. 2584.
 2614. 2638. 2641. 2688. 2698. 2713. 2761.
 2766. 2771. 2782. 2785. 2799. 2815. 2818.
 2838. 2859. 2887. 2895. 2906. 2955.

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 250,000, sowie der ebenfalls auf 15. Januar 1868 fälligen Zinscoupons (Nr. 22) erfolgt an den gewohnten Zahlungsorten.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß folgende aus früheren Verlosungen zahlfällig gewordene Obligationen noch nicht eingelöst worden sind:

pr. 15. Januar 1865:

Litt. C. Nr. 2695.

pr. 15. Januar 1866:

Litt. C. Nr. 427. 2359.

pr. 15. Januar 1867:

Litt. B. Nr. 32. 367. 411. 584.

" C. " 89. 331. 345. 654. 1181. 1217. 1356. 1673.
 2031. 2349.

Bern, den 1. Oktober 1867.

Eidgenössische Staatskassa-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Briefeinwürfe an Postwagen.

Die Lieferung von 400 Briefeinwürfen an Postwagen nach dem bei jeder Kreispostdirektion und bei den Traininspektoren Girzel in Zürich und Emery in Lausanne, sowie bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion deponirten Muster, wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Diese Briefeinwürfe sollen einen schwarzen Anstrich mit einfacher Randverzierung und Aufschrift: „Briefeinwurf — Boîte aux lettres“ tragen.

Die Lieferungsstermine sind festgesetzt:

für 100 Stük auf den 1. Februar 1868.

„ 150 „ „ „ 1. März „

„ 150 „ „ „ 1. April „

Die Angebote sind bis zum 6. November 1867 dem Materialbureau der Generalpostdirektion einzureichen.

Bern, den 14. Oktober 1867.

Das Schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz über die Lieferung von

4800 Ellen rohe Leinwand, 106 Centimeter breit, für Blousen.

1200 „ „ „ 120 „ „ „ Futterstoff.

500 „ „ „ 75 „ „ „ „

Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von mindestens 2 Ellen versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Leinwandlieferung“ bis 31. dieß an das unterzeichnete Departement einzusenden; ebenso werden Angebote für Lieferung fertiger Blousen entgegengenommen.

Bern, den 15. Oktober 1867.

Das Schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Bekanntmachung

betreffend

den Postverkehr mit Spanien.

Infolge Abschlusses einer nachträglichen Uebereinkunft zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und Spaniens unterliegen die Briefpostgegenstände von der

Schweiz nach Spanien, den Balearischen und Canarischen Inseln, sowie den spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und vice versa, vom 1. November 1867 an, folgenden Bedingungen:

Gewöhnliche Briefe.

Freistehende Frankirung bis an den Bestimmungsort zu 50 Rappen für je 10 Grammes. Der unfrankirte Brief kostet 80 Rappen per 10 Grammes.

Waarenmuster und Drucksachen.

Obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort zu 10 Rappen für je 40 Grammes.

Chargirte (rekommandirte) Briefe.

Obligatorische Frankirung bis an den Bestimmungsort zu der Lage der gewöhnlichen Briefe, nebst einer fixen Rekommandationsgebühr von 40 Rappen. Wenn ein Empfangschein des Adressaten (Rückschein) verlangt wird, so hat der Aufgeber eine weitere Gebühr von 20 Rappen zum Voraus zu entrichten.

Ferner können, ebenfalls vom 1. November 1867 an, frankirte Korrespondenzen nach den spanischen Antillen (Cuba, Portorico und St. Domingo), sowie nach Mexiko, über Spanien und mit den spanischen Paketbooten befördert werden, und zwar:

Die Briefe (inbegriffen Waarenmuster) zu 110 Rappen per 10 Grammes. Die Drucksachen zu 20 Rappen per 40 Grammes. Sofern der Weg über Spanien gewählt wird, haben die Absender diese Sendungsrichtung auf der Adresse vorzunehmen.

Bern, den 11. Oktober 1867.

Das Schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung.

Die Heimathbrigkeit nachstehender Person, für welche der Lobdschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Jacques Beljean, ledigen Standes, gew. Steinhauer, geboren in Glaris? in der Schweiz, Sohn von Abraham Beljean und der Anna Amstrong?, gestorben im Würgerspital zu Nizza am 7. Dezember 1866 in einem Alter von 42 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 11. Oktober 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Winkelriedstiftung.

Nach einer vom unterzeichneten Departement mit dem eidg. Finanzdepartement getroffenen Verständigung übernimmt die eidg. Staatskasse die Verwaltung und die gute Anlage aller für die Winkelriedstiftung eingehenden Beiträge. Diejenigen Vereine und einzelnen Korps, welche beabsichtigen, die gesammelten Beiträge durch die eidg. Behörden verwalten zu lassen, werden daher ersucht, ihre Sendungen in Zukunft nicht mehr an das unterzeichnete Departement, sondern an die eidg. Staatskasse zu richten. Die bisher eingegangenen Beiträge, nämlich

- 1) Fr. 160. 15 vom Bataillon Nr. 115 von Neuenburg,
- 2) " 150. — von der Batterie Nr. 15 von Basel-Landschaft,
- 3) " 103. 36 vom Bataillon Nr. 23 von Neuenburg,

Fr. 413. 51

sind der Staatskasse bereits zugewiesen worden.

Ueber die Verwaltung, sowie über die zinstragende Anlage der Beiträge wird jährlich Rechnung gestellt werden.

Bern, den 2. Oktober 1867.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Verwendung der auf den Frankocouverts befindlichen Stämpel.

Die Postverwaltung hat die Wahrnehmung gemacht, daß die auf den Frankocouverts befindlichen Stämpel hie und da herausgeschnitten und auf andern Couverts zur Frankirung verwendet werden.

Um nun einerseits das Publikum vor Verlusten zu hüten und anderseits eine Schädigung des Postars zu vermeiden, zeigen wir hiermit dem Publikum an, daß die Stämpel der Frankocouverts nur auf und mit den selben als Frankaturmittel anerkannt werden. Herausgeschnittene und auf andern Umschlägen oder Adressen verwendete Frankocouverts-Stämpel werden dagegen als ungültig betrachtet, und es sind die bezüglichen Korrespondenzen als unfrankirt zu behandeln.

Uebrigens behält sich die Postverwaltung vor, gegen die Verwendung von Frankocouvert-Stampeln, welche schon zur Frankirung gedient haben, die gesetzlichen Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Die Poststellen haben vorkommende Fälle der Kreispostdirektion zu verzelgen.

Bern, den 14. September 1867.

Das Schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Telegraphist in Sitten. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863, nebst Fr. 450 für einen Gehilfen und der Provision für das Vertragen der Depeschen. Anmeldung bis zum 9. November 1867 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

- 1) Postkommis in La Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 23. Oktober 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Telegraphist in Hinweil (Zürich). Feste Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1867 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

Inserate

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1867
Date	
Data	
Seite	781-786
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 590

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.